

Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Deshalb wird in Bordesholm ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Bordesholm. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats soll dem verstärkten Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Durch den Kinder- und Jugendbeirat erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt eine beratende Funktion ein, ist aber kein Organ der Gemeinde. Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder- und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten. Das Verfahren dazu ergibt sich aus dem § 7 Ziffer 3.

§ 2

Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Bordesholm. Bei Bedarf führt er eigene Veranstaltungen durch.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Bordesholm betreffen.
3. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 7 und maximal 11 Mitgliedern. Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche sollen im Kinder- und Jugendbeirat gleichermaßen vertreten sein.

§ 4

Wahlzeit

1. Der Jugendbeirat wird für zwei Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraums Beiratsmitglied.
2. Die erste Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beginnt am 01.10.2005.
3. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
4. Die Tätigkeit des Beirats endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirats. Kommt durch die Beendigung des Wahlverfahrens gemäß § 6 Ziffer 3 und dem innerhalb von sechs Monaten erneut durchzuführenden Wahlverfahren kein Kin-

der- und Jugendbeirat zustande, endet die Tätigkeit des jeweiligen Beirats.

5. Wird ein Beiratsmitglied während der Wahlzeit in die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss der Gemeinde Bordesholm gewählt, scheidet das Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 5

Voraussetzungen für die Wahl

1. Die konstituierende Wahl des Kinder- und Jugendbeirats wird im Monat September durchgeführt; im Übrigen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt (Aktives Wahlrecht) für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass sie im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Wochen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Bordesholm haben.
4. Wahlberechtigt ist nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist bei der Gemeinde einsehbar.
5. Wählbar (Passives Wahlrecht) für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, unter der Voraussetzung, dass sie im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Wochen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Bordesholm haben.
6. Nicht wählbar ist, wer

- a. Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Bordesholm oder
- b. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde Bordesholm ist.

§ 6

Wahlverfahren

1. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses, die von diesem gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, er bestellt den Wahlvorstand und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Jeder/Jede Wählbare kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen. Vorschläge zur Kandidatur für den Kinder- und Jugendbeirat können außerdem von Dritten eingereicht werden. Die Zustimmung der entsprechenden Person ist vor der Veröffentlichung einzuholen.
3. Sofern weniger als 7 Wahlvorschläge für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats in der festgesetzten Frist eingehen, wird das laufende Wahlverfahren beendet und nach Ablauf von sechs Monaten ein neuer Wahltermin festgesetzt.
4. Die Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in den gemeindlichen Mitteilungskästen, in den Schulen, in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und in der Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem von der Gemeinde erstellten Stimmzettel (amtlichen Stimmzettel) zusammengefasst.
5. Die Wahlunterlagen einschließlich Stimmzettel werden ohne Antrag auf der Basis des erstellten Wählerverzeichnisses jeder/jedem Wahlberechtigten von der Gemeinde direkt zugesandt.
6. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat mindestens eine, maximal sieben Stimmen. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

Für die Durchführung der Wahl werden Wahllokale in den Schulen und in den Kinder- und Jugendeinrichtungen eingerichtet. In diesen Wahllokalen kann das Stimmrecht an jeweils einem festgelegten Tag ausgeübt werden. Soweit dies der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist der Stimmzettel in dem vorgegebenen Briefumschlag bis zu

dem festgesetzten Stichtag an die Gemeinde per Post zurückzusenden oder in den Rathausbriefkasten einzuwerfen. Später eingegangene Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Zu Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats sind gewählt die Bewerberinnen/Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen/Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen auf einer Liste (Nachrückliste) verzeichnet. Diese Liste stellt die Rangfolge für die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats dar. Sollte ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin/der erste Bewerber auf der Liste in den Kinder- und Jugendbeirat nach.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für die Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin/Sprecher bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats. Die/der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen.
3. Das Verfahren zum Zweck der Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirats ist in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung festzulegen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats entscheiden über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.
4. Für das Antrags- und Rederecht des Kinder- und Jugendbeirats ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung maßgebend.
5. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne des VII Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 10) gleich gestellt. Für sie besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (Unfallversicherungsschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtversicherungsdeckungschutz). Dienstreisedeckungsschutz für die privaten Fahrzeuge der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats kann auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
2. Vertreter/innen der Verwaltung sollen auf Wunsch des Kinder- und Jugendbeirats an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats zur Verfügung.
4. Die Häufigkeit der Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind den Erfordernissen der Beratungen zu den kinder- und jugendrelevanten Themen in den gemeindlichen Gremien anzupassen. In der Regel sollen vier Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht.
5. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bordesholm.
6. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung zu verfahrensrechtlichen Angelegenheiten trifft, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein für die Einberufung der Sitzung, die Tagesordnung, die Teilnahme, die Beratung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussempfehlung und die Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 Anwendung. Dies trifft auch für Angelegenheiten zu, die im Einzelnen nicht aufgeführt sind.

§ 9

Haushaltsmittel

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen des Haushalts der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 15. Juni 2005

gez. Baschke
Bürgermeister